



Antrag auf Änderung

Antragsteller: NPV Vorstand

Antragsnummer: **NPV 004**

Beantragte Änderung: **Neuer §11 Jugend im NPV**

Alter Stand:

Der beantragte §11 ist völlig neu. Der bisherige §11 wird zu §12.

Neuer Stand:

§11 NPV Jugend

(1) Die Jugend der Mitglieder sind in der „NPV Jugend“ zusammengeschlossen.
Die NPV Jugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.

(2) Die NPV Jugend führt und verwaltet sich - im Rahmen der Satzung und Ordnungen des NPV - selbstständig.
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die NPV Jugend gibt sich im Rahmen der Satzung des NPV eigene Ordnungen. In diesen werden alle Belange der NPV Jugend geregelt. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bzw. durch den Verbandstag.

Begründung:

Damit die Jugend förderungswürdig und -fähig wird muss in Satzung und Ordnungen sichergestellt sein, dass die Jugend eigenständig ist und die für sie gedachten Fördermittel nicht in dem allgemeinen Etat des Verbandes landen.

Hannover den 23.12.2011